



Nr.: 7/2019

26. April 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015	2
Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop“ (CeTI) vom 26. April 2019	3
Technische Universität Dresden Berichtigung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 24. April 2019	15

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 138, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 25/2018 vom 17. Dezember 2018, S.18)

Das Rektorat hat am 16. April 2019 die Errichtung des „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop (CeTi)“ als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung nach § 92 Abs. 1 SächsHSFG nach Herstellung des Benehmens mit dem Hochschulrat und dem Senat zum 1. Mai 2019 beschlossen.

Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

Im zweiten Satz ist am Ende das Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop (CeTI) als neuer Anstrich zu ergänzen.

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop“ (CeTI)

Vom 26. April 2019

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in der Sitzung am 16. April 2019 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Struktur des CeTI
- § 4 Gremien des CeTI
- § 5 Mitglieder des CeTI
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vorstand (Board of Directors)
- § 8 Lenkungsausschuss (Steering Committee)
- § 9 Mitgliederversammlung (General Assembly)
- § 10 Chief Information Officer
- § 11 Geschäftsstelle (Programme Office)
- § 12 Wissenschafts- und Industriebeirat (Scientific and Industrial Advisory Board)
- § 13 Berufungen
- § 14 Interne Mittelverteilung
- § 15 Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen
- § 16 Publikationen
- § 17 Corporate Identity
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Evaluation
- § 20 Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage 1: Virtuelle Forschungsräume des Exzellenzclusters CeTI (Stand: 1. Mai 2019)

Anlage 2: Am CeTI beteiligte Principal Investigators sowie Leiterinnen und Leiter der Forschungsräume (Stand: 1. Mai 2019)

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für taktiles Internet – „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop“ (CeTI) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Das CeTI untersteht dem Rektorat und berichtet jährlich der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung. Ein jährliches Abstimmungsgespräch zwischen der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung, der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Universitätsentwicklung, dem Vorstand des CeTI sowie den Dekaninnen und Dekanen der am Forschungsgebiet des Exzellenzclusters beteiligten Fakultäten ist vorgesehen.

(2) Am CeTI sind neben der Technische Universität Dresden das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, das Deutsche Krebsforschungszentrum – Stiftung des öffentlichen Rechts (DKFZ), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), das Fraunhofer-Institut für Organische Elektronik, Elektronenstrahl- und Plasmatechnik FEP sowie die Technische Universität München als Partner beteiligt. Weitere im Arbeitsgebiet des CeTI aktive außeruniversitäre Institutionen können hinzugezogen werden. Über die gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen des CeTI schließen die Partner eine Kooperationsvereinbarung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Durch das CeTI sollen Durchbrüche in der Kollaboration zwischen Mensch und Maschinen, oder genereller, cyber-physischen Systemen, in realen, virtuellen und entfernten Umgebungen ermöglicht werden:

1. Dazu werden richtungsweisende und fächerübergreifende Forschungsprojekte zwischen den Ingenieurwissenschaften, der Medizin und der Psychologie durchgeführt.
2. Das CeTI ermöglicht den Transfer von Forschungsergebnissen in industrielle Anwendungen. Hierzu kooperiert es mit interessierten Unternehmen.
3. Das CeTI unterstützt den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es durch aktuelle Themen und eine exzellente Arbeitsumgebung forschungsorientierte Karriereöglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs anbietet.
4. Das CeTI setzt sich für familienfreundliche Maßnahmen ein und tritt einer Benachteiligung von Personen hinsichtlich ihrer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter und körperlicher Behinderung entgegen.
5. Das CeTI setzt sich für eine allgemeinverständliche Vermittlung der erzielten Erkenntnisse in der Öffentlichkeit ein.

§ 3

Struktur des CeTI

(1) Das CeTI ist in zwölf virtuelle Forschungsräume mit den jeweiligen Leiterinnen und Leitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterteilt (vgl. Anlage 1).

1. Die virtuellen Forschungsräume untergliedern sich in fünf grundlagenorientierte, vier vermittelnde und drei anwendungsbezogene Forschungsgebiete, welche interdisziplinär miteinander verbunden sind.
2. Scheiden Leiterinnen oder Leiter einzelner virtueller Forschungsräume aus dem CeTI aus, wird von den dem Raum zugeordneten Principal Investigators eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger ernannt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers übernimmt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter die Leitung des Forschungsraumes. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter einer Raumleiterin bzw. eines Raumleiters wird durch die jeweilige Raumleiterin bzw. den jeweiligen Raumleiter bestimmt.

3. In der Geschäftsstelle werden alle koordinierenden Aktivitäten zusammengefasst.

(2) Im Einvernehmen mit dem Rektorat und im Rahmen dieser Ordnung kann das CeTI weitere organisatorische Einheiten schaffen, wenn diese zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des CeTI benötigt werden.

§ 4 Gremien des CeTI

(1) Gremien des CeTI sind:

1. der Vorstand (Board of Directors),
2. der Lenkungsausschuss (Steering Committee),
3. die Mitgliederversammlung (General Assembly) und
4. der Wissenschafts- und Industriebeirat (Scientific and Industrial Advisory Board).

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Gremien, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine Geschäftsordnung des CeTI erlassen wird, die abweichende Regelungen trifft.

§ 5 Mitglieder des CeTI

(1) Mitglieder des CeTI sind folgende natürliche Personen:

1. die Principal Investigators (vgl. Anlage 2),
2. die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die überwiegend aus Mitteln des CeTI berufen werden, sowie deren überwiegend CeTI-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,
3. die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber von Professuren und Juniorprofessuren, die dem CeTI zugeordnet werden oder überwiegend in dessen Rahmen tätig sind, sowie deren überwiegend CeTI-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,
4. die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen und anderen Arbeitsgruppen (Räumen), die am CeTI eingestellt oder diesem zugeordnet werden, sowie deren überwiegend CeTI-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,
5. die bzw. der Programme Office Director und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen des CeTI für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen.

(2) Sind weitere am CeTI tätige Personen Mitglieder der Technischen Universität Dresden, so sind sie Mitglieder des CeTI.

(3) Das Rektorat kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere natürliche Personen als Mitglieder bestellen. Im schriftlichen Antrag an den Vorstand ist anzugeben, welchem virtuellen Forschungsraum des CeTI die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zugeordnet werden soll.

(4) Mitglieder von Partnern nach § 1 Absatz 2 können Mitglieder des CeTI werden. Ihr Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 3 soll positiv beschieden werden, sofern sie im Rahmen der Kooperation tätig sind oder dies beabsichtigen.

(5) Die außeruniversitären Mitglieder haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit dies in den jeweiligen Kooperationsverträgen nicht anders geregelt ist.

(6) Die Mitgliedschaft im CeTI lässt mitgliedschaftliche Stellungen bei den jeweiligen Partnern, den Bereichen, Fakultäten und Instituten sowie Zentralen Einrichtungen unberührt.

(7) Die Mitgliedschaft im CeTI endet:

1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im CeTI,
 2. durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen oder bei den Partnern; bei fortbestehenden Aktivitäten, die zur Forschung des CeTI beitragen, kann die Mitgliedschaft durch das Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes verlängert werden,
 3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
 4. durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6.
- Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des CeTI im Rahmen der Nutzungsordnung zu nutzen. Sie können im Rahmen des nach § 14 festzulegenden Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CeTI zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die Mitglieder des CeTI gemäß § 5 Absatz 1 können dem Vorstand Anträge für weitere Aktivitäten, inklusive Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des CeTI durchgeführt und vom CeTI unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des CeTI nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungsausschuss des CeTI zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso wirken sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des CeTI, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mit.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem CeTI aus, können die ihm vom CeTI zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Andere Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

§ 7

Vorstand (Board of Directors)

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Managing Director (1. Sprecherin bzw. Sprecher des CeTI),
2. der oder dem Women's Network Director (2. Sprecherin bzw. Sprecher des CeTI),
3. der oder dem Career Development Director (3. Sprecherin bzw. Sprecher des CeTI) und
4. der oder dem Programme Office Director der Geschäftsstelle (Programme Office).

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 müssen hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Dresden und Mitglied des CeTI sein. Sie werden vom Lenkungsausschuss für zwei Jahre für den jeweiligen Vorstandsposten gewählt und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird das Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 erneut besetzt, sofern der Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl mindestens ein Jahr beträgt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers führt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds fort.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des CeTI und leitet dieses. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des CeTI, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Aufgaben der zentralen Organe bleiben unberührt. Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Erfüllung der Aufgaben des CeTI gemäß § 2,
2. die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an den Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG),
3. den Vorschlag zur Annahme und zum Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Einrichtung neuer und die Auflösung existierender virtueller Forschungsräume; über das Vorhaben ist das Rektorat zu informieren,
5. Verantwortung für die Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der Haushaltsrichtlinien der Technischen Universität Dresden hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der dem CeTI zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel sowie der Verwendung der Mittel für indirekte Ausgaben (Programmpauschale),
6. den Beschluss über die Verwendung der Mittel unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den DFG-Verwendungsrichtlinien, der gesetzlichen Regelungen und der Haushaltsrichtlinien der Technischen Universität Dresden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr entscheidet der Vorstand über notwendige Verschiebung von Mitteln, wenn entsprechende Einsparungen erzielt werden.
7. Zur Verwendung der Mittel kann der Vorstand Richtlinien beschließen. Der Vorstand entscheidet darüber, in welcher Höhe den außeruniversitären Einrichtungen über die mittelverwaltende Technische Universität Dresden Drittmittel zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Die oder der Managing Director führt die laufenden Geschäfte des CeTI. Sie bzw. er vertritt das CeTI innerhalb der Technischen Universität Dresden und repräsentiert es nach außen. Sie bzw. er ist unter anderem zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung von Vorstands-, Lenkungsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen,
2. den Bericht über Entscheidungen an den Lenkungsausschuss und
3. die Information der Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 vertreten die oder den Managing Director. Die Reihenfolge der Stellvertretung legt die oder der Managing Director fest. Die Vorstandsmitglieder nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vertreten sich gegenseitig.

(5) Die oder der Career Development Director ist verantwortlich für die Anwerbung, Auswahl und systematische Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Personals des CeTI und die Implementierung und Weiterentwicklung aller dafür notwendigen Instrumente.

(6) Die oder der Women's Network Director unterstützt das CeTI strategisch bei der Erfüllung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber stimmt sich mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ab.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in Absatz 3 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt in der Regel wöchentlich.

§ 8

Lenkungsausschuss (Steering Committee)

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus:

1. den Leiterinnen und Leitern der virtuellen Forschungsräume gemäß § 3 Absatz 1,
2. drei Vertreterinnen und Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdocs, die aus den Reihen der überwiegend aus Mitteln des CeTI finanzierten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdocs (PD² network) gewählt werden, sowie
3. der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten.

Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits Mitglied des Lenkungsausschusses nach den Nummern 1 bis 3 sind, nehmen an dessen Sitzungen beratend teil.

(2) Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel zweimal pro Jahr.

(3) Der Lenkungsausschuss ist zuständig für die:

1. Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2,
2. Entgegennahme und Ratifizierung des Berichts des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des CeTI an die DFG,
4. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 14) und Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln,
5. Beschlüsse über die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des CeTI an den Wissenschafts- und Industriebeirat und zu neuen Förderanträgen sowie
6. Beschlüsse über Anregungen zur Änderung der Ordnung des CeTI.

(4) Der Lenkungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 9

Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des CeTI gemäß § 5.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CeTI berührenden Fragen erörtern und dazu an den Lenkungsausschuss Empfehlungen abgeben.

(3) Über die Anregung zur Auflösung des CeTI entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die bzw. der Managing Director führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt.

§ 10

Chief Information Officer

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des CeTI wird eine oder ein Chief Information Officer nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Geschäftsstelle (Programme Office)

(1) Die Geschäftsstelle des CeTI wird von einer bzw. einem Programme Office Director geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden zuständig für:

1. die administrative Umsetzung der Aufgaben des CeTI,
2. die Unterstützung der Gremien und Organe des CeTI,
3. die Vorbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen,
4. das Personal- und Finanzwesen sowie
5. die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12

Wissenschafts- und Industriebeirat (Scientific and Industrial Advisory Board)

(1) Für das CeTI ernennt die Rektorin bzw. der Rektor der Technischen Universität Dresden aufgrund von Vorschlägen des Lenkungsausschusses einen Wissenschafts- und Industriebeirat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Wissenschafts- und Industriebeirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des CeTI zu informieren.

(2) Dem Wissenschafts- und Industriebeirat gehören mindestens acht Mitglieder an. Die Hälfte der Mitglieder soll dabei über herausragende wissenschaftliche Befähigungen in einem der Forschungsgebiete des CeTI verfügen und darf nicht dem CeTI angehören. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um ausgewiesene Expertinnen und Experten in den relevanten Arbeitsgebieten von Universitäten, Forschungseinrichtungen und insbesondere Industrieunternehmen aus dem In- und Ausland handeln.

(3) Der Wissenschafts- und Industriebeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen des CeTI,
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CeTI,
3. Evaluation der Forschungsergebnisse des CeTI aus Sicht einer möglichen Verwertung in anwendungsorientierten Forschungsprojekten sowie
4. weitere Beteiligungen an internen Evaluationen des CeTI.

(4) Der Wissenschafts- und Industriebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des Wissenschafts- und Industriebeirat sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(5) Die Mitglieder des Wissenschafts- und Industriebeirats werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich.

§ 13

Berufungen

(1) Professuren, die überwiegend aus Mitteln des CeTI finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des CeTI zu besetzen.

(2) In Verfahren zur Besetzung von Professuren mit überwiegenden Aufgaben im CeTI übernimmt nach Festlegung des Rektorats eine in Frage kommende Fakultät, der die Professur zugeordnet wird, die Aufgaben und Rechte gemäß dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz. Sie trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem CeTI. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren soll auf das CeTI übertragen werden.

(3) Der Vorstand des CeTI gibt einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Der Kommission sollen überwiegend wissenschaftlich auf dem Berufungsgebiet international

herausragend ausgewiesene, disziplinübergreifend arbeitende Persönlichkeiten angehören; mehr als die Hälfte der professoralen Mitglieder sollen dem CeTI angehören.

(4) Bei Nachbesetzungen von Professuren, denen fachlich oder strukturell wesentliche Aufgaben am CeTI zugewiesen sind, ist das CeTI angemessen zu beteiligen. Werden durch die Besetzung anderer Professuren wesentliche Belange des CeTI beeinflusst, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(5) Die Regelungen der Berufsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt.

§ 14

Interne Mittelverteilung

Ein Verfahren zur internen Mittelverteilung wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Lenkungsausschuss bestätigt und jährlich überprüft. Die Vorschläge werden von der Geschäftsstelle des CeTI erarbeitet und mit dem Dezernat 1 der Technischen Universität Dresden abgestimmt.

§ 15

Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im CeTI entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind, oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im CeTI bekannt werden („vertrauliche Informationen“) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 16 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CeTI mittels Nutzung der Ressourcen des CeTI gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk „Funded by the German Research Foundation (DFG, Deutsche Forschungsgemeinschaft) as part of Germany's Excellence Strategy – EXC 2050/1 – Project ID 390696704 – Cluster of Excellence “Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop” (CeTI) of Technische Universität Dresden.“ oder „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC 2050/1 – Projektnummer 390696704 – als Exzellenzcluster „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop“ (CeTI) der Technischen Universität Dresden.“ Die Technische Universität Dresden ist bei ihrer Nennung in der ausführlichen Schreibweise als „Technische Universität Dresden“ oder als „TU Dresden“ zu bezeichnen. Dies betrifft auch wissenschaftliche Publikationen, an denen ein Mitglied des Clusters mit inhaltlichem Bezug auf das Arbeitsgebiet des Clusters bzw. die Mitarbeit am Cluster beteiligt ist.

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CeTI erfolgt auch auf den Berichtskolloquien und gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(3) Liegen den Publikationen Daten zugrunde, die durch die Nutzung von Geräten und Diensten von DRESDEN-concept generiert wurden, ist dies in der Publikation entsprechend zu vermerken.

§ 17 Corporate Identity

(1) Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos (Logo des Clusters). Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden und dem PR-Management des CeTI in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

(2) Sofern Mitglieder, die externen Partnern nach § 1 Absatz 2 angehören, intern oder extern öffentlich nach Absatz 1 auftreten oder Presseaktivitäten beabsichtigen, wenden sie Absatz 1 für ihre Heimatinstitution sinngemäß an. Der Bezug zur Tätigkeit im Rahmen des CeTI der Technischen Universität Dresden ist in jedem Falle zu verdeutlichen. Über entsprechende Aktivitäten nach Absatz 1 ist der Vorstand des CeTI in der Regel im Vorfeld zu informieren.

§ 18 Gleichstellung

Am CeTI wird aus allen Mitgliedern eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung. Die Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des CeTI unterstützt und berät den Vorstand sowie die Gremien des CeTI bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben. Sie bzw. er wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder des CeTI hin.

§ 19
Evaluation

Das Rektorat veranlasst alle sieben Jahre eine Evaluation des CeTI, sofern dies nicht bereits durch die Begutachtung im Rahmen der Exzellenzstrategie, Förderrichtlinie „Exzellenzcluster“ erfolgt.

§ 20
Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Die Ordnung soll nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des CeTI überprüft und ggf. angepasst werden.
- (3) Die im DFG-Antrag genannten Sprecherinnen und Sprecher des CeTI führen die Geschäfte so lange fort, bis sich die jeweiligen neuen Organe und Gremien konstituiert haben.
- (4) Die Anlagen zu dieser Ordnung haben informatorischen Charakter und sind kein rechtlich verbindlicher Bestandteil.

Dresden, den 26. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1: Virtuelle Forschungsräum des Exzellenzclusters CeTI (Stand: 1. Mai 2019)

Raum	Leiter	Mitglieder
TP1 Human-in-the-Loop	Shu-Chen Li	Stefan J. Kiebel Susanne Narciss Sebastian Pannasch Stefanie Speidel Jürgen Weitz
TP2 Sensors and actuators	M. Ercan Altinsoy	Chokri Cherif Raimund Dachzelt Sami Haddadin Hans-Gerd Maas Christian Ott Uwe Vogel
TP3 Communication, compression and control	Eduard A. Jorswieck	Gerhard P. Fettweis Frank H. P. Fitzek Eckehard Steinbach
TP4 Flexible electronics	Frank Ellinger	Karlheinz Bock Diana Göhringer Christian G. Mayr
TP5 Tactile computing	Thorsten Strufe	Uwe Aßmann Christel Baier Christof Fetzer
K1 Haptic codecs for the Tactile Internet	Shu-Chen Li Eckehard Steinbach	M. Ercan Altinsoy Sami Haddadin Christian Ott
K2 Intelligent networks	Christof Fetzer Frank H. P. Fitzek	Karlheinz Bock Frank Ellinger Eduard A. Jorswieck Thorsten Strufe
K3 Augmented perception and interaction	M. Ercan Altinsoy Sebastian Pannasch	Karlheinz Bock Chokri Cherif Raimund Dachzelt Frank Ellinger Diana Göhringer Shu-Chen Li Uwe Vogel
K4 Human-machine co-adaptation	Christel Baier Stefan J. Kiebel	Raimund Dachzelt Sami Haddadin Susanne Narciss Thorsten Strufe
U1 Medical assistance and training	Raimund Dachzelt Stefanie Speidel Jürgen Weitz	Uwe Aßmann Sami Haddadin Shu-Chen Li Sebastian Pannasch
U2 Human-robot co-habitation in industry	Uwe Aßmann Diana Göhringer Sami Haddadin	Frank H. P. Fitzek Christian G. Mayr Christian Ott Eckehard Steinbach Thorsten Strufe
U3 Internet of Skills	Chokri Cherif Susanne Narciss Thorsten Strufe	Christel Baier Gerhard P. Fettweis Christof Fetzer Frank H. P. Fitzek Shu-Chen Li Eckehard Steinbach

Anlage 2: Am CeTI beteiligte Principal Investigators sowie Leiterinnen und Leiter der Forschungsräume (Stand: 1. Mai 2019)

Principal Investigator	Professur; Einrichtung	Leiter/in
M. Ercan Altinsoy	Chair of Acoustics and Haptics; TUD	K3, TP2
Uwe Aßmann	Chair of Software Technology; TUD	U2
Christel Baier	Chair of Algebraic and Logical Foundations of Computer Science; TUD	K4
Karlheinz Bock	Chair of Electronic Packaging Technology; TUD	
Chokri Cherif	Chair of Textile Technology; TUD	U3
Raimund Dachsel	Chair of Multimedia-Technology; TUD	U1
Frank Ellinger	Chair of Circuit Design and Network Theory; TUD	TP4
Gerhard P. Fettweis	Vodafone Chair of Mobile Communications Systems; TUD	
Christof W. Fetzer	Chair of Systems Engineering; TUD	K2
Frank H. P. Fitzek	Deutsche Telekom Chair of Communication Networks; TUD	K2
Thomas Goschke	Chair of General Psychology; TUD	
Diana Göhringer	Chair of Adaptive Dynamic Systems; TUD	U2
Stefan Gumhold	Chair of Computer Graphics and Visualisation; TUD	
Jochen Hampe	Chair of Gastroenterology and Hepatology; TUD	
Klaus Janschek	Chair of Automation Engineering; TUD	
Eduard A. Jorswieck	Chair of Communications Theory; TUD	TP3
Stefan J. Kiebel	Chair of Neuroimaging; TUD	K4
Jens Krzywinski	Chair of Engineering Design and CAD; TUD	
Shu-Chen Li	Chair of Lifespan Developmental Neuroscience; TUD	K1, TP1
Hans-Gerd Maas	Chair of Photogrammetry; TUD	
Christian G. Mayr	Chair of Highly-Parallel VLSI Systems and Neuro-Microelectronics; TUD	
Wolfgang E. Nagel	Chair of Computer Architecture; TUD	
Susanne Narciss	Chair of Psychology of Learning and Instruction; TUD	U3
Sebastian Pannasch	Chair of Engineering Psychology and Applied Cognitive Research; TUD	K3
Dirk Plettemeier	Chair of Radio Frequency and Photonics Engineering; TUD	
Thorsten Strufe	Chair of Privacy and Data Security; TUD	U3, TP5
Ronald Tetzlaff	Chair of Fundamentals of Electrical Engineering; TUD	
Leonhard Urbas	Chair of Process Control Systems; TUD	
Katharina von Kriegstein	Chair of Cognitive and Clinical Neuroscience; TUD	
Jürgen Weitz	Department of Visceral, Thoracic and Vascular Surgery; UKD/NCT	U1

U1 – Medical assistance and training
 U2 – Human-robot co-habitation in industry
 U3 – Internet of Skills
 K1 – Haptic codecs for the Tactile Internet
 K2 – Intelligent networks
 K3 – Augmented perception and interaction

K4 – Human-machine co-adaptation
 TP1 – Human-in-the-Loop
 TP2 – Sensors and actuators
 TP3 – Communication, compression, and control
 TP4 – Flexible electronics
 TP5 – Tactile computing

Berichtigung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management

Vom 24. April 2019

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Management vom 16. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2019 vom 16. März 2019, S. 173) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 2 wird durch die im Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

Berichtigung ausgefertigt
Dresden, den 24. April 2019

Dr. Ramona Ziert
Sachgebietsleiterin

Anlage 2**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
Module im Pflichtbereich						
M_BE 1.1.0 (M_IM 1.1)	Responsible Management	3/1/0/0/0 1 PL				5
M_IM 1.2	Projektmanagement – Grundlagen	2/2/0/0/0 1 PL				5
M_IM 1.3	Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt	2/0/2/0/0 1 PL				5
M_IM 1.4	Distributionslogistik	2/2/0/0/0 1 PVL, 1 PL				5
M_BE 2.3.0 (M_IM 1.5)	International Business Ethics	3/1/0/0/0 1 PL				5
M_IM 1.6	Intercultural Communication and Foreign Language Skills	1/2/1/0/0 1 PL				5
M_IM 1.7	Erfolgswirkungen der Internationalität von Unternehmen		2/0/2/0/0 2 PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
M_IM 1.8	Internationalisierung und Auslandsmarkteintritt		2/0/2/0/0 1 PVL, 1 PL			5
M_IM 1.9	Interkulturelle Kompetenzen		0/4/0/0/0 2 PL			5
M_IM 4.1	Forschungsdesign und Forschungsstrategien				0/0/2/0/0 1 PL	5
Module des allgemeinen Wahlpflichtbereichs*						
M_IM 2.1	Unternehmensplanspiel		0/0/0,5/0/3,5 2 PL			5
M_IM 2.2	Umweltkommunikation und -verantwortung		2/0/2/0/0 1 PL			5
M_IM 2.3	Regionalität und Nachhaltigkeit		2/0/2/0/0 1 PL			5
M_IM 2.4	Produktions- und Beschaffungslogistik		2/2/0/0/0 1 PVL, 1 PL			5
M_IM 2.5	Risikomanagement		1/0/3/0/0 1 PL			5
M_BE 1.2.0 (M_IM 2.6)	Organisation und Personalmanagement		3/1/0/0/0 1 PL			5
M_BE 3.2.0 (M_IM 2.7)	CSR Management		2/2/0/0/0 1 PL			5
Module des besonderen Wahlpflichtbereichs**						

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
(Wahlvertiefung Internationales Management)						
M_IM 3.1.1	Research Project in International Business			0/0/4/0/0 1 PL		5
M_IM 3.1.2	Managing the Multinational Company			2/0/2/0/0 1 PVL, 1 PL		5
M_IM 3.1.3	International Business Law			1/0/1/0/0 1 PL		5
(Wahlvertiefung Projektmanagement)						
M_IM 3.2.1	Projektplanung und -kontrolle			2/0/1/1/0 1 PL		5
M_IM 3.2.2	Projektfinanzierung und Rechnungslegung			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_IM 3.2.3	Investitionsplanung			1/0/2/1/0 1 PL		5
(Wahlvertiefung Umweltmanagement)						
M_BCM 3.8 (M_IM 3.3.1)	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_BCM 1.5 (M_IM 3.3.2)	Ecosystem Services – Foundations			1,5/2/0/0/0 1 PL		5
M_BAÖ 4.1 (M_IM 3.3.3)	Environmental Law			4/1/0/0/0 1 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
(Wahlvertiefung Logistikmanagement)						
M_IM 3.4.1	Case Studies in Supply Chain Management			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_IM 3.4.2	International Logistics Management			1/0/3/0/0 2 PL		5
M_IM 3.4.3	Informationsmanagement und Business Intelligence			2/0/0/2/0 1 PL		5
(Wahlvertiefung Finanz- und Rechnungswesen)						
M_IM 3.5.1	Unternehmensbesteuerung			2/2/0/0/0 1 PL		5
M_IM 3.5.2	Controlling			2/2/0/0/0 1 PL		5
M_IM 3.5.3	Finance			1/0/3/0/0 1 PL		5
(Wahlvertiefung Management Sciences)						
M_IM 3.6.1	Operations Research			2/0/2/0/0 1 PL		5
M_IM 3.6.2	Applied Microeconomics			2/2/0/0/0 1 PL		5
M_IM 3.6.3	Softwareanwendung Management Science			0/0/0/4/0 1 PL		5

Modul- nummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	V/Ü/S/Pra/PSp	
					Masterarbeit	22
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

* Alternativ (3 aus 7)

** Es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen.

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3

LP Leistungspunkte

V Vorlesungen

Ü Übungen

S Seminare

Pra Praktika

PSp Planspiele

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung(en)